

## Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

gültig ab 01.01.2014

Stromnetz Berlin GmbH

Seite/Umfang  
1/1

Version  
28.10.2013

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV verpflichtet, diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.

Mit Beschluss vom 05.12.2012 hat die Bundesnetzagentur eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) getroffen. Alle im Bundesgebiet aktiven Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG sind verpflichtet, die Ermittlung und Vereinbarung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nach Maßgabe dieser Festlegung vorzunehmen. Die Vorgaben dieser Festlegung gelten für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2013 oder später zum Gegenstand haben.

Die Stromnetz Berlin GmbH hat nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur folgende Hochlastzeitfenster für das Jahr 2014 ermittelt:

Entnahme- spannungsebene	Frühling 01.03. - 31.05.	Sommer 01.06. - 31.08.	Herbst 01.09. - 30.11.	Winter 01.01 - 28.02. 01.12 - 31.12.
Hochspannung	---	---	16:15 – 19:15	16:00 – 19:45
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	---	---	16:15 – 19:15	16:00 – 19:45
Mittelspannung	---	---	16:15 – 19:15	16:15 – 19:45
Umspannung Mittel-/Niederspannung	---	---	---	16:45 – 20:00
Niederspannung	---	---	---	16:45 – 20:00

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

### Gültigkeit

Die Hochlastzeitfenster gelten für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014.